

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerald Weiß (Groß-Gerau),
Antje Blumenthal, Dr. Ralf Brauksiepe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der CDU/CSU
– Drucksache 15/2892 –**

Wandel der Arbeitswelt und Modernisierung des Arbeitsrechts

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit einigen Jahren ist von einer „Erosion des Normalarbeitsverhältnisses“ die Rede. Die Vertreter dieser These gehen davon aus, dass immer weniger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über einen unbefristeten Vollzeit Arbeitsplatz verfügen, während der Anteil derer, die sich in „prekären“ Beschäftigungsverhältnissen befinden, steigt. Einerseits wird konstatiert, dass in der globalisierten Wirtschaft die Anforderungen an die räumliche Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und an die Flexibilität der Beschäftigungsformen und -verhältnisse steigen und dass zugleich der Gesetzgeber daraus die Konsequenzen zu ziehen habe. Andererseits besteht die Befürchtung, dass die erhöhte Mobilität und Flexibilität den arbeits- und sozialrechtlichen Status vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schwächt.

Zugleich wird über die Zukunft der Lohnfindung in Deutschland diskutiert. Einerseits wird die Frage aufgeworfen, ob angesichts einer angeblich abnehmenden Tarifbindung die Tarifvertragsparteien überhaupt noch in der Lage sind, Mindestarbeitsbedingungen effektiv sicherzustellen. Andererseits wird kritisiert, dass wenig flexible Tarifabschlüsse die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen verhindern.

1. Wie bewertet die Bundesregierung Aussagen, es zeichne sich ein „Bedeutungsverlust“ oder eine „Erosion“ von Normalarbeitsverhältnissen ab (so etwa IAB-Kompendium zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 2002, S. 135 bis 144, oder die IG Metall auf ihrer Internetseite)?

Falls es diese Anzeichen gibt: Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für ihre Politik, insbesondere für die Haushalte der sozialen Sicherungssysteme?

Der Bundesregierung ist bewusst, dass der sich in der Wirtschaft vollziehende Strukturwandel und die Notwendigkeit, auf die Bedürfnisse eines zunehmend

globalisierten Marktes schnell und flexibel zu reagieren, aus unternehmerischer Sicht auch flexible Beschäftigungsformen erfordern. Andererseits geht der Wunsch nach mehr Flexibilität der Beschäftigung, insbesondere in Form von Teilzeitarbeit, vielfach auch von den Arbeitnehmern aus. Gegenwärtig sind es vor allem Frauen, die die Möglichkeiten flexiblerer Arbeitszeitgestaltung wünschen und nutzen. Dabei wechseln sich üblicherweise in den Erwerbsbiografien Phasen der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung ab.

Die Betrachtung der Erwerbstätigkeit über einen längeren Zeitraum lässt nicht erkennen, dass die Entwicklung flexibler Formen der Beschäftigung zu einem durchgreifenden Bedeutungsverlust des „Normalarbeitsverhältnisses“ bzw. der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führt. Schwankungen um ein bestimmtes Niveau bedeuten keine „Erosion“ des Normalarbeitsverhältnisses.

Die Politik der Bundesregierung ist darauf gerichtet, dass das unbefristete Arbeitsverhältnis mit voller tariflicher Wochenarbeitszeit auch weiterhin die normale Form der Beschäftigung bleibt. Die Bundesregierung hat dafür gesorgt, dass für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in flexiblen Beschäftigungsformen ein angemessener sozialer Schutz gewährleistet ist und „prekäre“ Beschäftigungsverhältnisse nicht entstehen können. Auf der Grundlage entsprechender EG-Richtlinien wurden befristete und Teilzeitarbeitsverhältnisse umfassend gesetzlich geregelt. Dazu gehört insbesondere auch das Verbot, teilzeitbeschäftigte und befristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Vollzeitbeschäftigung und mit unbefristetem Arbeitsvertrag schlechter zu behandeln oder wegen der Form der Beschäftigung zu benachteiligen. Im Bereich der Leiharbeit hat die Bundesregierung durch die Aufhebung von Verboten und Beschränkungen die Flexibilität für die Arbeitgeber und Entleihbetriebe erhöht und gleichzeitig durch die Einführung des Grundsatzes der Gleichstellung von Leiharbeitnehmern mit vergleichbaren Arbeitnehmern des Entleihers, insbesondere im Hinblick auf das Arbeitsentgelt, den sozialen Schutz der Leiharbeitnehmer verbessert.

Es steht außer Frage, dass schon aufgrund der gravierenden Veränderungen beim Umfang und beim Altersaufbau der inländischen Erwerbsbevölkerung die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme weiter entwickelt werden muss. Dabei stellen sich für die unterschiedlichen Zweige der Sozialversicherung jeweils spezifische Herausforderungen. Dies verdeutlichen auch die Reformgesetze der letzten Jahre im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und die Reformen am Arbeitsmarkt. Längerfristige Perspektiven haben vor allem die Arbeiten der „Rürup-Kommission“ aufgezeigt.

2. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt?

Wie groß ist der Anteil der abhängig Beschäftigten an allen Erwerbstätigen, und wie hat er sich in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Im Januar 2004 betrug die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 26,5 Millionen.

Die Entwicklung der Struktur der Erwerbstätigkeit lässt sich mittels des jährlichen Mikrozensus verfolgen, die in der folgenden Tabelle dargestellt ist. Die Zahlen für 2003 liegen noch nicht vor.

	Erwerbstätige In 1.000	abhängig Beschäftigte		Selbständige		Mithelfende Familienangehörige	
		in 1.000	Anteil in %	in 1.000	Anteil in %	in 1.000	Anteil in %
1993	36.380	32.721	89,9	3.175	8,7	483	1,3
1994	36.076	32.301	89,5	3.288	9,1	488	1,4
1995	36.048	32.230	89,4	3.336	9,3	482	1,3
1996	35.982	32.188	89,5	3.409	9,5	385	1,1
1997	35.805	31.917	89,1	3.528	9,9	360	1,0
1998	35.860	31.878	88,9	3.594	10,0	388	1,1
1999	36.402	32.497	89,3	3.594	9,9	311	0,9
2000	36.604	32.638	89,2	3.643	10,0	323	0,9
2001	36.816	32.743	88,9	3.632	9,9	441	1,2
2002	36.536	32.469	88,9	3.654	10,0	414	1,1

Quelle: Statistisches Bundesamt

3. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Selbständigen an den Erwerbstätigen in den letzten Jahren entwickelt?

Wie groß ist der Anteil der Selbständigen, die keine weiteren Mitarbeiter beschäftigen?

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Entwicklung der Einkommenssituation Selbständiger ohne oder mit nur wenigen weiteren Beschäftigten?

Die Entwicklung des Anteils der Selbständigen an den Erwerbstätigen ist in der Tabelle in der Antwort auf Frage 2 dargestellt.

Die Zahl der Selbständigen, die keine Mitarbeiter beschäftigen, liegt der Bundesregierung nicht vor. Der Bundesregierung liegen ebenfalls keine aktuellen Erkenntnisse zur Entwicklung der Einkommenssituation Selbständiger ohne oder mit nur wenigen weiteren Beschäftigten vor.

4. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Teilzeitbeschäftigten?

Wie hat er sich in den letzten Jahren entwickelt?

Wie viele Stunden arbeiten die Teilzeitbeschäftigten im Durchschnitt wöchentlich?

Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten an der Gesamtzahl der abhängig Erwerbstätigen betrug 21,4 % im Jahre 2002. Die Teilzeitquote ist in den letzten Jahren stetig angestiegen, besonders seit Inkrafttreten des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) im Jahre 2001 (1999: 19,5 %, 2000: 19,8 %, 2001: 20,8 %, 2002: 21,4 %) (Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus).

Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten beträgt gegenwärtig 14,47 Stunden (Quelle: Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit – IAB).

5. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Zeitarbeitsfirmen beschäftigt sind?

Wie hat er sich in den letzten Jahren entwickelt?

Wie lang ist die durchschnittliche Verweildauer im Entleihbetrieb, und wie groß ist der Anteil der Leiharbeitnehmer, die vom entleihenden Betrieb übernommen werden?

Im Jahre 2002 betrug der Anteil der Leiharbeitnehmer an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1,22 %. Die Quote der Leiharbeitnehmer hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt: 1999: 1,04 %, 2000: 1,22 %, 2001: 1,28 %, 2002: 1,22% (Quelle: IAB).

Zur durchschnittlichen Verweildauer im Entleihbetrieb und der Übernahme von Leiharbeitnehmern durch den Entleihbetrieb gibt es keine statistischen Erhebungen. Nach Erkenntnissen des IAB wechselten Ende der 80er Jahre 40 bis 45 %, im Jahre 1997 noch ca. 35 % der Leiharbeitnehmer nahtlos in Beschäftigungsverhältnisse außerhalb von Verleihfirmen (IAB-Kurzbericht Nr. 20/2002, S. 4).

6. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die befristet beschäftigt sind?

Wie lang ist die durchschnittliche Dauer eines befristeten Arbeitsverhältnisses?

Im Jahr 2002 hatten befristete Arbeitsverhältnisse einen Anteil von 7,5 % an den bestehenden Arbeitsverhältnissen (6,8 % in den alten Bundesländern, 11,0 % in den neuen Bundesländern). Die Befristungsquote ist in den letzten Jahren im Wesentlichen gleich geblieben: 1999: 8,3 %, 2000: 8,0 %, 2001: 8,0 %, 2002: 7,5 % (Quelle: Auswertung des Mikrozensus durch das IAB).

Zur Dauer befristeter Arbeitsverträge liegen nur Ergebnisse des Mikrozensus aus dem Jahr 1999 vor, die allerdings wegen der Stichtagserfassung befristete Arbeitsverträge mit kurzen Laufzeiten untererfassen. Danach hatten 24,6 % der befristeten Arbeitsverträge eine Laufzeit bis 6 Monate, 54,5 % über 6 Monate bis 24 Monate und 16,2 % über 24 Monate (bei 4,7 % fehlt eine Angabe).

7. Hat die Änderung von § 14 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) – also die (zunächst bis Ende 2006 geltende) Änderung der Altersgrenze für die generelle Möglichkeit der Befristung ohne sachlichen Grund vom 58. auf das 52. Lebensjahr ab dem 1. Januar 2003 – nach Kenntnis der Bundesregierung schon signifikante Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehabt?

Wenn ja: Welche?

Die Beschäftigungswirkung der seit 1. Januar 2003 geltenden Regelung ist Gegenstand der Gesamtevaluation der Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission. Erste Ergebnisse werden im Herbst 2005 vorliegen.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die durch die Änderung von § 14 Abs. 3 TzBfG erfolgte Erweiterung der Befristungsmöglichkeit faktisch eine Einschränkung des Kündigungsschutzes für die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellt?

Wie verträgt sich die Änderung des § 14 Abs. 3 TzBfG mit der Aussage des Bundeskanzlers, Gerhard Schröder, auf dem DGB-Bundeskongress am 29. Mai 2002, die von der CDU/CSU ins Auge gefasste Einschränkung des Kündigungsschutzes für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sei „zynisch und unsozial“?

Die Erweiterung der Befristungsmöglichkeit nach § 14 Abs. 3 TzBfG hat zusammen mit weiteren von der Hartz-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere der Regelung zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, das Ziel, die Beschäftigungssituation der von der Arbeitslosigkeit besonders betroffenen älteren Arbeitsuchenden zu verbessern. Im Unterschied zur CDU/CSU, die die generelle Einschränkung des Kündigungsschutzes für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorschlägt, setzt die Bundesregierung entsprechend den Vorschlägen der Hartz-Kommission darauf, älteren Arbeitsuchenden durch befristete Arbeitsverträge Brücken zu dauerhafter Beschäftigung zu bauen.

9. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung generell zwischen dem Kündigungsschutzrecht einerseits und den Beschäftigungsaussichten von Arbeitslosen bzw. der Attraktivität des Standortes Deutschland andererseits?

Der Kündigungsschutz gehört zum Wesen der sozialen Marktwirtschaft. Er ist nicht nur eine soziale, sondern auch eine ökonomische und kulturelle Errungenschaft. Der Schutz vor unbegründetem und willkürlichem Verlust des Arbeitsplatzes ist für die Arbeitnehmer und ihre Familien von existenzieller Bedeutung und zugleich Voraussetzung dafür, dass sich die Arbeitnehmer motiviert und engagiert für die Belange des Unternehmens einsetzen. Damit liegt der Kündigungsschutz zugleich im Interesse der Arbeitgeber. Die generelle Einschränkung des Kündigungsschutzes würde nicht zu mehr Beschäftigung führen. Die Bundesregierung sieht sich in ihrer Auffassung durch Ergebnisse von Untersuchungen der OECD unterstützt, nach denen die Rigidität der Beschäftigungsschutzbestimmungen praktisch nur einen geringen bzw. gar keinen Effekt auf das globale Niveau der Arbeitslosigkeit hat (OECD-Beschäftigungsausblick, Paris 1999, S. 94).

Um die Beschäftigungschancen älterer Arbeitsuchender zu verbessern und Neueinstellungen insbesondere in kleinen Unternehmen und bei Existenzgründern zu fördern, hat die Bundesregierung mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und dem Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt einzelne Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes und des Kündigungsschutzgesetzes geändert. Der Kündigungsschutz in seiner Substanz wird dadurch nicht angetastet.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, in der „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND“ vom 17. Januar 2003: „Der verminderte Kündigungsschutz in Betrieben bis zu fünf Mitarbeitern führt dazu, dass diese Kleinunternehmen nicht mehr Leute einstellen als fünf“?

Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Bundeskanzlers, Gerhard Schröder, auf dem DGB-Bundeskongress am 29. Mai 2002: „Wir

alle wissen, dass eine Einschränkung des Kündigungsschutzes niemandem etwas bringt. Und schon gar nicht neue Arbeitsplätze.“?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich die zitierten Äußerungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundeskanzlers miteinander vertragen?

Die Anhebung der betrieblichen Anwendungsschwelle des Kündigungsschutzgesetzes von fünf Arbeitnehmern auf zehn Arbeitnehmer für neu eingestellte Arbeitnehmer ist das Ergebnis eines im Vermittlungsverfahren zum Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt gefundenen Kompromisses zwischen dem ursprünglichen Gesetzesvorschlag der Bundesregierung und der Forderung von CDU/CSU und FDP nach einer weitergehenden Anhebung der Anwendungsschwelle. Ob und in welchem Umfang die Unternehmen die neue Regelung für mehr Einstellungen nutzen, wird die Praxis zeigen.

11. Welche Effekte erwartet die Bundesregierung von der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Änderung des Schwellenwertes im Kündigungsschutzgesetz?

Gibt es schon Anzeichen für eine Auswirkung dieser Gesetzesänderung auf das Einstellungsverhalten der Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel zwischen sechs und zehn Arbeitnehmer beschäftigt sind?

Wenn ja: Welche?

In dem kurzem Zeitraum seit Inkrafttreten der geänderten Anwendungsschwelle des Kündigungsschutzgesetzes lassen sich Auswirkungen auf das Einstellungsverhalten der betreffenden Betriebe und Verwaltungen noch nicht feststellen. Entsprechend der vom Deutschen Bundestag angenommenen Entschließung wird die Bundesregierung die Beschäftigungswirkung der geänderten Anwendungsschwelle untersuchen lassen und dem Deutschen Bundestag bis Ende 2007 hierüber berichten.

12. Welche Informationen liegen der Bundesregierung zur Tarifbindung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor – insgesamt sowie differenziert nach privater Wirtschaft und öffentlichem Dienst?

Wie groß ist der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag gilt – in ganz Deutschland und differenziert nach alten und neuen Bundesländern?

Der Bundesregierung liegen zur tatsächlichen Tarifbindung die Ergebnisse der jüngsten Erhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2002 vor (IAB-Betriebspanel). Diese Erhebung hat u. a. Folgendes ergeben:

- In Westdeutschland arbeiten 62,9 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit Bindung an einen Verbandstarifvertrag und 7,1 % in Betrieben mit Firmentarifverträgen.
- In Ostdeutschland arbeiten 42,7 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit Bindung an einen Verbandstarifvertrag und 11,8 % in Betrieben mit Firmentarifverträgen.

Damit sind in Westdeutschland 70,0 % und in Ostdeutschland 54,5 % – das sind für Deutschland insgesamt rund 68 % – aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt. Außerdem zeigen die Ergebnisse des IAB-Betriebspanels 2002, dass sich auch nicht tarifgebundene Unternehmen in Westdeutschland mit etwa 15,5 % und in Ostdeutschland

mit etwa 23,7 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am einschlägigen Tarifvertrag orientieren. Daraus ergibt sich, dass für die Arbeitsverhältnisse von rund 84 % (2001 = 85 %) aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland Tarifverträge vollständig oder überwiegend maßgebend sind. Nach Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst differenzierte Ergebnisse liegen nicht vor. Die Bundesregierung nimmt jedoch an, dass bei Bund, Ländern und Gemeinden die Anwendung des jeweiligen Tarifvertrages grundsätzlich einzelvertraglich vereinbart wird.

13. Wie hat sich der Organisationsgrad der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Anteil der gewerkschaftlich gebundenen Beschäftigten an allen abhängig Beschäftigten) nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten Jahren in Deutschland insgesamt und jeweils in den alten und in den neuen Ländern entwickelt?

Der gewerkschaftliche Organisationsgrad der Arbeitnehmerschaft und die Anzahl der Mitglieder in den Gewerkschaften werden nicht durch amtliche Statistiken erfasst. Es stehen nur die Angaben der Organisationen selbst (aktuellste Zahlen für 2002) zur Verfügung. Wird die Gesamtzahl der Mitglieder in Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbänden ins Verhältnis zur Gesamtzahl der abhängig Beschäftigten gesetzt, so ergibt sich ein Anteil von etwa 27 %. Diese Quote lag vor zehn Jahren noch bei einer Größenordnung von 40 %. Getrennte Zahlen für die alten und die neuen Bundesländer liegen nicht vor.

14. Liegen der Bundesregierung Anzeichen für eine „Tarifflucht“ seitens der Arbeitgeber vor?
Wie viele Unternehmen mit insgesamt wie vielen Beschäftigten verlassen jährlich die Arbeitgeberverbände bzw. entscheiden sich dort, wo möglich, für eine „OT“-Mitgliedschaft (ohne Tarifbindung)?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die Anzahl der Unternehmen, die die Arbeitgeberverbände verlassen oder sich für eine OT-Mitgliedschaft („ohne Tarifbindung“) entscheiden, vor. Solche Vorgänge vollziehen sich im Bereich der Tarifautonomie, für den es keine amtlichen Statistiken gibt.

15. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Höhe der Arbeitsentgelte (Stundenentgelte) vor?
Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den folgenden Verdienstklassen: bis 3,50 Euro/Stunde, 3,51 bis 5,00 Euro/Stunde; 5,01 bis 7,00 Euro/Stunde; 7,01 bis 9,00 Euro/Stunde, 9,01 bis 11 Euro/Stunde?

Der Bundesregierung liegen die gewünschten aktuellen Angaben nicht vor. Lediglich kann der letzten Gehalts- und Lohnstrukturerhebung nach dem Stand von Oktober 2001 – die allerdings nur ein Teil der Arbeitnehmerschaft erfasst – die Verteilung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf bestimmte Bruttomonatsverdienstklassen entnommen werden. Eine Tabelle ist als Anlage 1 beigefügt.

Neben diesen Erkenntnissen über tatsächliche Bruttoarbeitsentgelte gibt es eine Auswertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit nach dem Stand vom 31. Dezember 2003 über tarifvertraglich vereinbarte Stundenentgelte bis zu 6 Euro aus sämtlichen rund 2 800 gültigen Verbands-Entgelttarifverträgen aller Wirtschaftszweige und Bundesländer. Daraus ergibt sich u. a., dass in mehr als 130 Tarifverträgen Stundenlöhne bzw. auf die Stunde

umgerechnete Monatsgehälter bis zu diesem Betrag vorgesehen sind. Diese Arbeitsentgelte sind zwar oft nur für ungelernete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einfachen Tätigkeiten im Alter von unter 18 Jahren vorgesehen. Vereinzelt gibt es aber auch Entgelte in dieser Größenordnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. für Ungelernte ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Mangels entsprechender Statistiken liegen jedoch keine Erkenntnisse über die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor, die in diesen tariflichen Entgeltgruppen bis zu 6 Euro beschäftigt sind. Die Tarifauswertung ist als Anlage 2 beigefügt.

16. Hat die Bundesregierung Anzeichen dafür, dass in bestimmten Branchen bzw. Regionen „Dumping“-Arbeitsentgelte gezahlt werden?

Wenn ja: In welchen Branchen bzw. Regionen?

Der Bundesregierung liegen keine Anzeichen dafür vor, dass in bestimmten Branchen bzw. Regionen „Dumping“-Arbeitsentgelte gezahlt werden. Mit den vorhandenen amtlichen Statistiken sind solche Vermutungen weder zu bestätigen noch zu widerlegen.

17. Traut die Bundesregierung es den Tarifvertragsparteien nach wie vor zu, die Mindestarbeitsbedingungen festzulegen und effektiv für die große Mehrheit der Beschäftigten durchzusetzen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sich das Tarifverhandlungssystem bewährt hat. Die autonome Festlegung von Löhnen und Gehältern sowie sonstigen Arbeitsbedingungen in Tarifverträgen, die die Gegebenheiten der verschiedenen Wirtschaftszweige und Regionen berücksichtigen können, hat sich in der Bundesrepublik Deutschland seit mehr als 50 Jahren bewährt. Seit 1949 wurden bis zum 1. April 2004 mehr als 347 000 Tarifverträge abgeschlossen, davon sind zurzeit knapp 60 000 einzelne Tarifverträge gültig. Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre wurden in jedem Jahr rund 7 500 neue Tarifverträge abgeschlossen. Für Wirtschaftszweige, in denen etwa 90 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind, bestehen Tarifverträge. Zusammen mit der in der Antwort auf Frage 12 dargestellten hohen Tarifbindung ist die Auffassung gerechtfertigt, dass die Tarifvertragsparteien nach wie vor in der Lage sind, die Mindestarbeitsbedingungen durch Tarifverträge festzulegen und für die große Mehrheit der Beschäftigten durchzusetzen.

18. Hält die Bundesregierung das derzeit vorhandene rechtliche Instrumentarium zur Absicherung von Mindestarbeitsbedingungen für ausreichend?

Gibt es in der Bundesregierung Überlegungen, unter bestimmten Bedingungen einen gesetzlichen Mindestlohn einzuführen?

Sind nach Auffassung der Bundesregierung für bestimmte Wirtschaftszweige bzw. Beschäftigungsarten die Voraussetzungen für die Anwendung des Gesetzes über die staatliche Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen gegeben?

Die Bundesregierung hält das derzeit vorhandene rechtliche Instrumentarium zur Absicherung von Mindestarbeitsbedingungen für ausreichend. Es besteht die in der Antwort auf Frage 12 dargestellte hohe Bindung an Tarifverträge aufgrund der Mitgliedschaft der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den tarifabschließenden Verbänden bzw. durch einzelvertragliche Bezugnahme. Darüber hinaus gibt es das Instrument der Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 Tarifvertragsgesetz, von dem allerdings nur zurückhaltend Gebrauch gemacht

wird. Nur rund 0,8 % aller gültigen Tarifverträge sind derzeit allgemeinverbindlich. Darüber hinaus werden Mindestlohntarifverträge nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auch durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für verbindlich erklärt.

In der Bundesregierung gibt es gegenwärtig keine Überlegungen, einen allgemein geltenden, gesetzlichen Mindestlohn einzuführen. Es besteht zwar das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952. Dieses Gesetz räumt aber der Regelung von Entgelten und sonstigen Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge den Vorrang ein und lässt die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zu, u. a., wenn eine Regelung von Entgelten oder sonstigen Arbeitsbedingungen durch Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages nicht erfolgt ist. Dieses Gesetz ist bisher nicht angewandt worden. Auch für bestimmte Wirtschaftszweige und Beschäftigungsarten sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen nicht gegeben.

19. Wie begründet die Bundesregierung ihre Position zur Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns?

Unter den gegebenen Strukturen eines funktionierenden Systems von Tarifverträgen kann es nicht Aufgabe des Staates sein, im Bereich der Lohnfindung tätig zu werden.

20. Gibt es in der Bundesregierung Überlegungen, die rechtlichen Grundlagen für die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen zu ändern?

Nein.

21. Wie verträgt sich nach Auffassung der Bundesregierung die Aussage des Bundeskanzlers, Gerhard Schröder, auf dem DGB-Bundeskongress am 29. Mai 2002: „Diese Tarifrunde hat erneut die Stärke der Tarifautonomie bewiesen. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände brauchen keine Einmischung von außen.“ mit der Aussage des Bundeskanzlers in seiner Regierungserklärung vom 14. März 2003: „Ich erwarte also, dass sich die Tarifparteien [...] auf betriebliche Bündnisse einigen, wie das in vielen Branchen bereits der Fall ist. Geschieht das nicht, wird der Gesetzgeber zu handeln haben.“ (Plenarprotokoll 15/32, S. 2487 C)?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Ankündigung, der Gesetzgeber werde gegebenenfalls zu handeln haben, eine „Einmischung von außen“ darstellt?

Die beiden Aussagen des Bundeskanzlers stehen nicht in einem Gegensatz zueinander, sondern ergänzen sich. Eine starke Tarifautonomie braucht keine Einmischung von außen. Sie ist stark genug, einen politischen Appell richtig zu verstehen und darauf zu reagieren.

22. Wie bewertet die Bundesregierung die im Jahr 2004 bereits erfolgten Tarifabschlüsse?

Geht die Bundesregierung nach dem derzeitigen Verlauf der Tarifrunde davon aus, dass die Ergebnisse von Tarifverhandlungen im Bereich von Öffnungsklauseln bis Ende 2004 so zufriedenstellend sein werden, dass sich ein Handeln des Gesetzgebers zur Ermöglichung betrieblicher Bündnisse für Arbeit – das laut einer Verabredung im Zusammenhang mit dem

Vermittlungsverfahren zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat im Dezember 2003 von den Ergebnissen der diesjährigen Tarifrunde abhängig gemacht werden soll – erübrigt?

Die Tarifrunde des Jahres 2004 steht noch am Anfang, wenn auch bereits einer der bedeutendsten Tarifbereiche, die Metall- und Elektroindustrie, abgeschlossen hat. Ohne den bewährten Grundsatz aufzugeben, die Tarifabschlüsse nicht im Einzelnen zu kommentieren, kann dennoch gesagt werden, dass der Metallabschluss insgesamt positiv zu bewerten ist, insbesondere, weil weitere Öffnungen und Flexibilisierungen verabredet wurden, die den Betrieben größeren Handlungsspielraum einräumen als bisher.

23. Schließt die Bundesregierung es definitiv aus, dass sie eine Änderung des tarifvertragsgesetzlichen Günstigkeitsprinzips (§ 4 Abs. 3 TVG) und/oder der Tarifsperre im Betriebsverfassungsgesetz (§ 77 Abs. 3 BetrVG) im weiteren Verlauf der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages noch für erforderlich halten wird?

Die Bundesregierung kann die Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen bis zum Ende der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf keinem Feld der Politik ausschließen. Es ist jedoch die erklärte Absicht der Bundesregierung, das Günstigkeitsprinzip (§ 4 Abs. 3 TVG) und die Tarifsperre im Betriebsverfassungsgesetz (§ 77 Abs. 3) nicht zu ändern.

24. Hat die Bundesregierung die schon im Koalitionsvertrag 1998/2002 von den Parteien SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angekündigte Absicht, man wolle „die Tarifautonomie stärken, vor allem durch ein Klage-recht der Verbände ...“, umgesetzt?

Wenn nein: Warum nicht?

Verfolgt die Bundesregierung nach wie vor das Ziel, ein Verbandsklage-recht im Tarifbereich gesetzlich zu verankern?

Ein Verbandsklagerecht im Bereich des Tarifvertragsrechts ist bisher nicht verwirklicht worden. Ob dies in der Zukunft auf den gesetzgeberischen Weg gebracht wird, bleibt weiteren Überlegungen vorbehalten.

Anlage 1

IVaA-Arbeitnehmer im Oktober 2001 nach Bruttomonatsverdienstklassen im produzierenden Gewerbe, Handel, Gastgewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Kredit- und Versicherungswesen sowie Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen
Deutschland

Bruttomonatsverdienst von ... bis unter ... Euro	Voll- und Teilzeitbeschäftigte			Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte	
	insgesamt	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Frauen
Nachrichtlich: Statistische Maßzahlen								
unter 100	98 661	42 022	56 639	-	-	-	96 942	56 037
100 - 200	218 948	78 547	140 401	-	-	-	215 603	139 021
200 - 300	399 744	120 541	279 203	-	-	-	379 154	271 902
300 - 400	558 258	192 085	366 173	/	/	/	488 540	340 799
400 - 500	197 937	112 082	85 855	/	/	/	65 541	45 471
500 - 600	256 822	131 057	125 765	/	/	/	77 644	60 196
600 - 700	313 194	154 658	158 535	(1 640)	/	/	101 566	83 270
700 - 800	272 490	115 385	157 105	(6 982)	(2 621)	(4 361)	121 843	101 504
800 - 900	207 063	57 986	149 077	18 486	(6 346)	12 140	141 736	121 795
900 - 1 000	220 939	50 361	170 638	45 867	17 642	28 225	157 933	137 266
1 000 - 1 100	250 048	60 155	189 893	75 459	30 694	44 765	165 210	143 604
1 100 - 1 200	271 942	69 202	202 740	101 523	46 621	54 902	166 767	146 894
1 200 - 1 300	314 804	94 011	220 793	155 359	72 972	82 386	157 204	137 560
1 300 - 1 400	330 366	121 299	209 067	198 706	101 295	97 411	130 624	111 233
1 400 - 1 500	401 197	172 497	228 700	285 420	155 946	129 474	114 848	98 809
1 500 - 1 600	458 155	229 673	228 482	361 097	214 065	147 031	96 375	81 066
1 600 - 1 700	458 976	246 077	212 899	382 720	233 208	149 513	75 889	63 123
1 700 - 1 800	504 720	293 785	210 935	444 689	281 934	162 755	59 781	48 113
1 800 - 1 900	579 025	333 632	245 393	525 644	321 234	204 410	53 017	40 821
1 900 - 2 000	580 151	369 652	210 499	539 154	359 394	179 760	40 573	30 464
2 000 - 2 100	631 978	434 752	197 226	593 766	422 703	171 063	38 153	26 148
2 100 - 2 200	648 712	469 680	179 032	619 853	460 121	159 732	28 677	19 145
2 200 - 2 300	625 649	467 278	158 371	602 272	459 565	142 707	23 294	15 592
2 300 - 2 400	641 092	487 636	153 456	619 931	481 248	138 683	21 117	14 753
2 400 - 2 500	599 806	468 971	130 835	582 106	462 928	119 178	17 627	11 657
2 500 - 2 600	584 966	459 882	125 084	569 853	454 309	115 545	15 054	9 539
2 600 - 2 700	505 278	407 971	97 307	491 320	401 939	89 381	13 946	7 922
2 700 - 2 800	466 480	371 053	95 427	454 258	365 830	88 428	12 212	6 988
2 800 - 2 900	447 435	352 384	95 051	438 450	347 677	90 773	(8 970)	4 263
2 900 - 3 000	379 432	299 944	73 488	365 284	295 934	69 350	(8 148)	4 137
3 000 - 3 200	650 158	520 400	129 758	636 548	513 306	123 242	13 586	6 508
3 200 - 3 400	529 236	432 256	96 980	518 950	426 832	92 118	10 293	4 862
3 400 - 3 600	430 637	352 229	78 407	424 344	348 331	76 013	(6 265)	2 394
3 600 - 3 800	353 838	296 761	57 077	348 120	293 600	54 520	(5 719)	2 557
3 800 - 4 000	287 007	245 510	41 498	281 677	241 628	40 049	(5 331)	/
4 000 - 4 200	244 105	214 242	29 863	240 654	211 640	29 015	(3 441)	/
4 200 - 4 400	207 908	182 515	25 393	204 619	180 123	24 495	(3 289)	/
4 400 - 4 600	174 552	153 437	21 114	172 119	151 494	20 625	(2 433)	/
4 600 - 4 800	145 363	129 713	15 651	143 685	128 723	14 962	/	/
4 800 - 5 000	120 890	108 373	12 516	119 372	107 299	12 074	/	/
5 000 - 5 200	109 050	98 858	10 191	108 259	98 267	9 992	/	/
5 200 - 5 400	87 087	78 932	(8 155)	86 371	78 381	(7 991)	/	/
5 400 - 5 600	83 113	76 248	(6 865)	82 238	75 574	(6 664)	/	/
5 600 - 5 800	75 641	68 898	(6 742)	75 041	68 514	(6 528)	/	/
5 800 - 6 000	56 936	52 159	(4 777)	56 493	51 798	(4 695)	/	/
6 000 - 6 200	48 918	45 087	(3 831)	48 550	44 860	(3 690)	/	/
6 200 - 6 400	38 782	36 092	(2 691)	38 430	35 776	(2 654)	/	/
6 400 - 6 600	32 227	29 462	(2 765)	32 003	29 261	(2 743)	/	/
6 600 - 6 800	28 750	26 682	(2 067)	28 389	26 402	(1 987)	/	/
6 800 - 7 000	24 607	22 677	(1 930)	24 398	22 485	(1 912)	/	/
7 000 - 7 200	22 493	21 029	/	22 408	20 974	/	/	/
7 200 - 7 400	17 981	16 724	/	17 743	16 527	/	/	/
7 400 - 7 600	15 549	14 412	/	15 402	14 322	/	/	/
7 600 - 7 800	14 846	13 919	/	14 724	13 834	/	/	/
7 800 - 8 000	11 887	11 084	/	11 839	11 038	/	/	/
8 000 - 8 200	11 686	10 751	/	11 662	10 748	/	/	/
8 200 - 8 400	10 009	(9 346)	/	9 936	(9 278)	/	/	/
8 400 - 8 600	(8 276)	(7 777)	/	(8 245)	(7 749)	/	/	/
8 600 - 8 800	(7 259)	(7 052)	/	(7 192)	(6 986)	/	/	/
8 800 - 9 000	(6 402)	(5 929)	/	(6 300)	(5 827)	/	/	/
9 000 - 9 200	(5 453)	(5 248)	/	(5 401)	(5 196)	/	/	/
9 200 - 9 400	(4 823)	(4 232)	/	(4 795)	(4 204)	/	/	/
9 400 - 9 600	(4 230)	(4 145)	/	(4 203)	(4 118)	/	/	/
9 600 - 9 800	(3 951)	(3 845)	/	(3 943)	(3 826)	/	/	/
9 800 - 10 000	(2 974)	(2 774)	/	(2 963)	(2 774)	/	/	/
10 000 und mehr	42 165	39 889	(2 276)	41 694	39 506	(2 188)	/	/
Insgesamt...	16 337 140	10 612 959	5 724 181	12 339 285	9 308 116	3 031 169	3 153 973	2 401 685
Quintilsgrenzen:								
1. Quintil Euro	1 200	1 727	659	1 874	2 004	1 603	291	302
2. Quintil Euro	1 940	2 262	1 293	2 295	2 411	1 948	516	661
3. Quintil Euro	2 457	2 732	1 819	2 737	2 863	2 326	1 024	1 053
4. Quintil Euro	3 200	3 555	2 430	3 507	3 707	2 914	1 449	1 423
Arithmet. Mittel Euro	2 396	2 704	1 654	2 813	2 970	2 331	931	926
Standardabweichung Euro	1 479	1 523	1 110	1 341	1 403	984	795	684
Variationskoeffizient %	63,3	56,3	67,1	47,7	47,2	42,2	85,4	73,9
Zentralwert Euro	2 199	2 484	1 549	2 501	2 616	2 131	822	885

Anlage 2

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
IIIa3-31207-2

Bonn, im Dezember 2003

Tarifverträge und Tätigkeiten mit Stundenentgelten bis zu 6,00 Euro

Auswertung sämtlicher rund 2 800 gültigen Verbands-Entgelttarifverträge aus allen Wirtschaftszweigen und Bundesländern. Aufgeführt sind Bruttoentgelte. Enthält der Tarifvertrag Monatsentgelte, so sind diese entsprechend der jeweiligen tarifvertraglichen Regelarbeitszeit auf Stundenentgelte umgerechnet.

Stand: 31. Dezember 2003

Wirtschaftsgruppe: Land- und Forstwirtschaft		
Tarifbereich	Tätigkeit / Lohngruppe / Gehaltsgruppe	Stundenentgelt in Euro
Landwirtschaft Baden-Württemberg	Ungelernter Landarbeiter mit leichten Arbeiten bis 18 Jahren	5,59
	Saisonarbeitskraft mit leichten Arbeiten	5,35
	Saisonarbeitskraft mit schweren Arbeiten	5,55
Landwirtschaft Bayern	Ungelernter Landarbeiter mit leichten Arbeiten bis 16 Jahren	4,01
	Ungelernter Landarbeiter mit leichten Arbeiten bis 18 Jahren	5,34
	Saisonarbeitskraft mit leichten Arbeiten	5,10
	Saisonarbeitskraft mit schweren Arbeiten	5,83
	Melker bis 18 Jahren	4,61
	Melker über 18 Jahren	5,70
	Schweinewärter bis 18 Jahren	5,72
	Angestellte mit überwiegend mechanischer und schematischer Tätigkeit bis 17 Jahren	3,65
	Angestellte mit überwiegend mechanischer und schematischer Tätigkeit bis 18 Jahren	4,17
	Angestellte mit überwiegend mechanischer und schematischer Tätigkeit über 18 Jahren	5,22

Landwirtschaft Berlin	Wie Landwirtschaft Hannover (s.u.)	
Landwirtschaft Brandenburg	Einfache leichte Arbeiten ohne Ausbildung (Arbeiter)	5,71
	Einfache leichte Arbeiten ohne Ausbildung (Angestellte)	5,44
Landwirtschaft Hessen	Ungelernter Arbeiter für leichte Arbeiten bis 18 Jahren	5,16
	Ungelernter Arbeiter für leichte Arbeiten über 18 Jahren	5,43
	Arbeiter mit einjähriger Einarbeitung mit leichten Arbeiten bis 18 Jahren	5,92
	Erntehelfer für leichte Arbeiten	5,09
	Erntehelfer für schwere Arbeiten	5,28
Landwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern	Einfache leichte Arbeiten ohne Ausbildung (Angestellte)	5,72
Landwirtschaft Bereich der niedersächsischen Landwirtschaftskammer Hannover	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten bis 16 Jahren	5,58
	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten bis 17 Jahren	5,66
	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten ab 18 Jahren	5,81
	Erntehelfer für leichte Arbeiten	4,73
	Erntehelfer für schwere Arbeiten	5,42
Landwirtschaft niedersächsischer Regierungsbezirk Weser-Ems	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten über 16 Jahren	5,17
	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten über 17 Jahren	5,39
	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten über 18 Jahren	5,65
	Arbeiter für leichte Arbeiten unter 18 Jahren	5,87
	Saisonarbeitskraft	5,29

Landwirtschaft nordrhein-westfälischer Landesteil Nordrhein	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten bis 16 Jahren	4,93
	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten bis 18 Jahren	5,22
	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten über 18 Jahren	5,80
	Erntehelfer für leichte Arbeiten	5,17
	Erntehelfer für schwere Arbeiten	5,92
Landwirtschaft nordrhein-westfälischer Landesteil Westfalen	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten bis 16 Jahren	4,93
	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten bis 18 Jahren	5,22
	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten über 18 Jahren	5,80
	Erntehelfer für leichte Arbeiten	5,17
	Erntehelfer für schwere Arbeiten	5,92
Landwirtschaft und Weinbau rheinland-pfälzischer Landesteil Rheinhausen	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten über 15 Jahren, Ortsklasse B	3,33
	wie vor, Ortsklasse A	3,35
	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten über 16 Jahren, Ortsklasse B	3,81
	wie vor, Ortsklasse A	3,82
	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten über 17 Jahren, Ortsklasse B	4,28
	wie vor, Ortsklasse A	4,30
	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten über 18 Jahren, Ortsklasse B	4,76
	wie vor, Ortsklasse A	4,78
	Landarbeiter für leichte Arbeiten über 15 Jahren, Ortsklasse B	3,94
	wie vor, Ortsklasse A	3,96
	Landarbeiter für leichte Arbeiten über 16 Jahren, Ortsklasse B	4,50
	wie vor, Ortsklasse A	4,52
	Landarbeiter für leichte Arbeiten über 17 Jahren, Ortsklasse B	5,07
wie vor, Ortsklasse A	5,09	

Fortsetzung: Landwirtschaft und Weinbau rheinland-pfälzischer Landesteil Rheinhausen	Landarbeiter für leichte Arbeiten über 18 Jahren, Ortsklasse B	5,63
	wie vor, Ortsklasse A	5,65
	Hilfsarbeiter für schwere Arbeiten über 15 Jahren, Ortsklasse B	4,85
	wie vor, Ortsklasse A	4,87
	Hilfsarbeiter für schwere Arbeiten über 16 Jahren, Ortsklasse B	5,54
	wie vor, Ortsklasse A	5,56
	Landarbeiter für schwerere Arbeiten über 15 Jahren, Ortsklasse B	5,76
	wie vor, Ortsklasse A	5,78
	Leichte Kellerarbeiten über 16 Jahren, Ortsklasse B	4,19
	wie vor, Ortsklasse A	4,21
	Leichte Kellerarbeiten über 17 Jahren, Ortsklasse B	4,72
	wie vor, Ortsklasse A	4,73
	Leichte Kellerarbeiten über 18 Jahren, Ortsklasse B	5,24
	wie vor, Ortsklasse A	5,26
	Landwirtschaft und Weinbau rheinland-pfälzischer Landesteil Rheinland-Nassau	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten 15 bis 16 Jahre, in der Landwirtschaft
wie vor, im Weinbau		3,33
Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten 16 bis 17 Jahre, in der Landwirtschaft		3,74
wie vor, im Weinbau		3,80
Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten 17 bis 18 Jahre, in der Landwirtschaft		4,21
wie vor, im Weinbau		4,28
Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten über 18 Jahren, in der Landwirtschaft		4,68
wie vor, im Weinbau		4,75
Landarbeiter für leichte Arbeiten, in der Landwirtschaft		5,53
wie vor, im Weinbau		5,61
Hilfsarbeiter für schwere Arbeiten 15 bis 16 Jahre, in der Landwirtschaft		4,77
wie vor, im Weinbau		4,83

Fortsetzung: Landwirtschaft und Weinbau rheinland-pfälzischer Landesteil Rheinland-Nassau	Hilfsarbeiter für schwere Arbeiten 16 bis 17 Jahre, in der Landwirtschaft	5,45
	wie vor, im Weinbau	5,52
Landwirtschaft und Weinbau rheinland-pfälzischer Landesteil Pfalz	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten unter 18 Jahren, Zone I	4,24
	wie vor, Zone II	4,27
	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten über 18 Jahren, Zone I	4,71
	wie vor, Zone II	4,74
	Landarbeiter für leichte Arbeiten über 18 Jahren, Zone I	5,56
	wie vor, Zone II	5,60
	Leichte Arbeiten im Keller unter 18 Jahren, Zone I	4,66
	wie vor, Zone II	4,69
	Leichte Arbeiten im Keller über 18 Jahren, Zone I	5,18
	wie vor, Zone II	5,21
Landwirtschaft Saarland	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten über 15 Jahren	4,53
	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten bis 18 Jahre	5,10
	Landarbeiter für leichte Arbeiten unter 16 Jahren	5,18
	Erntehelfer für leichte Arbeiten	4,84
	Erntehelfer für schwere Arbeiten	5,55
Landwirtschaft Sachsen	Einfache leichte Arbeitertätigkeiten ohne Ausbildung	5,22
	Saisonarbeitskräfte für leichte Arbeiten	4,40
	Saisonarbeitskräfte für schwere Arbeiten	5,04
	Angestelltentätigkeiten ohne Ausbildung	4,19
	Angestelltentätigkeiten mit tätigkeitsbezogener Berufserfahrung	5,10
	Angestelltentätigkeiten mit Facharbeiterabschluss	5,93
Landwirtschaft Sachsen-Anhalt	Einfache leichte Arbeitertätigkeiten ohne Ausbildung	5,84
	Erntehelfer mit leichteren Arbeiten	5,22

Fortsetzung:	Erntehelfer mit schweren Arbeiten	6,00
Landwirtschaft Sachsen-Anhalt	Einfache Angestellentätigkeiten mit Anlernzeit bis zu 3 Monaten	5,85
Landwirtschaft Schleswig-Holstein	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten bis 16 Jahre	4,90
	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten bis 18 Jahre	5,18
	Hilfsarbeiter für leichte Arbeiten über 18 Jahren	5,76
	Angelernte Arbeiter für leichte Arbeiten bis 16 Jahre	5,27
	Angelernte Arbeiter für leichte Arbeiten bis 18 Jahre	5,58
	Hilfsarbeiter für schwere Arbeiten bis 16 Jahre	5,27
	Erntehelfer für leichte Arbeiten	5,13
	Erntehelfer für schwere Arbeiten	5,91
	Melkergehilfe, ledig	5,68
	Stallhelfer bis 16 Jahre	2,65
	Stallhelfer bis 17 Jahre	3,22
	Stallhelfer bis 18 Jahre	4,17
	Stallhelfer über 18 Jahren	4,83
Land- und Forstwirtschaft Thüringen	Einfache leichte Arbeitertätigkeiten ohne Ausbildung	5,24
	Einfache Angestellentätigkeiten mit Anlernzeit bis zu 3 Monaten	5,13
	Angestellentätigkeiten mit Facharbeiter- abschluss	5,93
Weinbau bayerisches Weinbaugebiet Franken	Einfache leichte Arbeitertätigkeiten ohne Ausbildung bis 18 Jahre	5,98
Reit- und Fahrtouristik, Pferdepensio- nen, Reiterhöfe Brandenburg	Leichte Hilfsarbeiten	5,84
	Einfache Angestellentätigkeiten ohne Ausbildung	5,70

Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Westdeutschland	Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung bis zum 17. Lebensjahr	4,97
	Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung nach dem 17. Lebensjahr	5,26
	Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung nach dem 18. bis zum 19. Lebensjahr	5,56
Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Ostdeutschland	Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung bis zum 17. Lebensjahr	4,38
	Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung nach dem 17. Lebensjahr	4,64
	Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung nach dem 18. bis zum 19. Lebensjahr	4,90
	Kaufmännische Angestellte mit schematischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung im 1. Jahr der Tätigkeit	5,16
	wie vor, im 2. und 3. Jahr	5,73
Gartenbaubetriebe Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein	Im floristischen Bereich ungelernete Arbeitnehmer unter 18 Jahren bis zu 1 Jahr Betriebszugehörigkeit	5,31
	wie vor, nach 1 Jahr Betriebszugehörigkeit	5,50
	wie vor, über 18 Jahren bis zu 1 Jahr Betriebszugehörigkeit	5,78
	Im gärtnerischen Bereich ungelernete Jugendliche, die der Berufsschulpflicht unterliegen	5,19
	Erntehelfer	5,68
	Kaufmännische Angestellte mit einfacher Tätigkeit ohne Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	5,21
	wie vor, im 3. und 4. Jahr	5,79
	Angestellte mit einfacher Verkaufstätigkeit ohne Berufsausbildung	5,79

Erwerbsgartenbau Baden-Württemberg	Gewerbliche Hilfskräfte	5,45
	Kaufmännische Angestellte mit mechanischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	5,12
	wie vor, im 3. und 4. Jahr	5,69
	Angestellte mit einfacher Verkaufstätigkeit ohne Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	5,69
Gartenbau Rheinland-Pfalz, Saarland	Im gärtnerischen Bereich Erntehelfer sowie alle der Berufsschulpflicht unterliegende Jugendliche	5,17
	Im floristischen Bereich Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung unter 18 Jahren im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	5,08
	wie vor, nach 1 Jahr Betriebszugehörigkeit	5,55
	Kaufmännische Angestellte mit mechanischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	5,22
	wie vor, im 3. und 4. Jahr	5,80
	Angestellte mit einfacher Verkaufstätigkeit ohne Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	5,80
Erwerbsgartenbau Bayern	Saisonarbeiter, Erntehelfer	5,83
	Kaufmännische Angestellte mit mechanischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	5,06
	wie vor, im 3. und 4. Jahr	5,63
	Angestellte mit einfacher Verkaufstätigkeit ohne Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	5,63
Erwerbsgartenbau Nordrhein-Westfalen	Im Bereich der Forstpflanzenbetriebe ungelernete Arbeiter bis zum 18. Lebensjahr	5,57
Blumen- und Zierpflanzenbau Berlin	Arbeitnehmer mit leichten Arbeiten bis 18 Jahre	4,72
	Arbeitnehmer mit leichten Arbeiten über 18 Jahre im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	5,92

Erwerbsgartenbau Brandenburg	Einfache schematische gewerbliche Tätigkeiten mit Anlernzeit bis 3 Monate	3,83
	Einfache schematische Tätigkeiten mit Anlernzeit von 3 Monaten	4,62
	Facharbeiter	5,28
	Facharbeiter mit einjähriger Berufserfahrung	5,94
	Erntehelfer	3,58
	Einfache schematische kaufmännische Tätigkeiten mit Anlernzeit bis 3 Monate	5,00
	Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung	5,83
Gartenbaubetriebe Mecklenburg-Vorpommern	Im gärtnerischen Bereich Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung bis zu 2 Jahren Betriebszugehörigkeit	5,25
	Erntehelfer	4,32
	Ungelernte Jugendliche, die der Berufsschulpflicht unterliegen	3,95
	Im floristischen Bereich Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung unter 18 Jahren im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	4,03
	wie vor, nach 1 Jahr Betriebszugehörigkeit	4,18
	wie vor, über 18 Jahren im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	4,40
	wie vor, nach 1 Jahr Betriebszugehörigkeit	4,76
	Arbeitnehmer mit einfachen floristischen und Verkaufstätigkeiten bis zu 2 Jahren Betriebszugehörigkeit	5,87
Erwerbsgartenbau Sachsen	Erntehelfer sowie jugendliche Arbeitnehmer, die der Berufsschulpflicht unterliegen	3,27
	Gewerbliche Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung bis zu 2 Jahren Betriebszugehörigkeit	4,09
	wie vor, nach 2 Jahren Betriebszugehörigkeit	4,52
	wie vor, mit besonderen Kenntnissen durch Weiterbildung	5,02

Forstetzung:
Erwerbsgartenbau
 Sachsen

Gärtner und Florist mit Abschlussprüfung im 1. und 2. Gesellenjahr	5,18
wie vor, ab dem 3. Gesellenjahr	5,46
Gärtner und Florist mit Abschlussprüfung mit selbständiger Arbeit	5,89
Kraffahrer	5,24
Berufskraftfahrer, Verkaufsfahrer	5,46
Kaufmännische Angestellte mit schematischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	2,74
wie vor, im 3. und 4. Jahr	3,04
wie vor, im 5. und 6. Jahr	3,19
wie vor, ab dem 7. Jahr	3,34
Kaufmännische Angestellte mit einfacher Tätigkeit ohne Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	3,65
wie vor, im 3. und 4. Jahr	4,05
wie vor, im 5. und 6. Jahr	4,25
wie vor, ab dem 7. Jahr	4,46
Kaufmännische Angestellte mit schwierigen Arbeiten und Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	4,86
wie vor, im 3. und 4. Jahr	5,40
wie vor, ab dem 7. Jahr	5,94
Kaufmännische Angestellte mit schwierigen Arbeiten, selbständigen Leistungen und Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	5,47
Angestellte mit einfacher Verkaufstätigkeit ohne Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	3,04
wie vor, im 3. und 4. Jahr	3,38
wie vor, im 5. und 6. Jahr	3,54
wie vor, ab dem 7. Jahr	3,71
Angestellte mit Verkaufstätigkeit mit Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	3,95
wie vor, im 3. und 4. Jahr	4,39
wie vor, im 5. und 6. Jahr	4,61
wie vor, ab dem 7. Jahr	4,83

Fortsetzung: Erwerbsgartenbau Sachsen	Angestellte mit schwieriger und teilweise selbständiger Verkaufstätigkeit mit Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	4,86
	wie vor, im 3. und 4. Jahr	5,40
	wie vor, im 5. und 6. Jahr	5,67
	wie vor, ab dem 7. Jahr	5,94
	Gartenbautechnische Angestellte mit schematischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	3,95
	wie vor, im 3. und 4. Jahr	4,39
	wie vor, im 5. und 6. Jahr	4,61
	wie vor, ab dem 7. Jahr	4,83
	Gartenbautechnische Angestellte mit kleineren Arbeitsbereichen und Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	4,86
	wie vor, im 3. und 4. Jahr	5,67
	wie vor, ab dem 7. Jahr	5,94
	Gartenbau Sachsen-Anhalt	Erntehelfer mit leichten Arbeiten
Erntehelfer mit schweren Arbeiten		3,95
Sonstige Erntehelfer		4,50
Gewerbliche Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung bis zu 2 Jahren Betriebszugehörigkeit		4,73
wie vor, nach 2 Jahren Betriebszugehörigkeit		5,05
wie vor, die durch Weiterbildungsmaßnahmen besondere Kenntnisse erworben haben		5,49
Gärtner und Floristen mit Abschlussprüfung		5,99
Kraffahrer		5,68
Gartenbautechnische oder kaufmännische Angestellte mit schematischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung		4,73
Kaufmännische Angestellte mit einfacher Tätigkeit ohne Berufsausbildung		5,36

Fortsetzung: Gartenbau Sachsen-Anhalt	Angestellte mit einfacher Verkaufstätigkeit ohne Berufsausbildung	4,73
	Angestellte mit Verkaufstätigkeit mit Berufserfahrung	5,68
Gartenbau Thüringen	Gartenarbeiter ohne Berufsausbildung über 18 Jahren im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	3,33
	wie vor, unter 18 Jahren nach 1 Jahr Betriebszugehörigkeit	3,54
	wie vor, über 18 Jahre	4,62
	Angelernte Gartenarbeiter in den ersten beiden Jahren der Tätigkeit über 18 Jahren	5,10
	wie vor, ab dem 3. Jahr der Tätigkeit	5,53
	Gärtner und Floristen mit Abschlussprüfung in den ersten beiden Jahren der Tätigkeit	5,87
	Angestellte ohne Berufsausbildung mit Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten im 1. und 2. Jahr	3,26
	wie vor, im 3. und 4. Jahr	3,63
	wie vor, im 5. und 6. Jahr	3,81
	wie vor, ab dem 7. Jahr	3,99
	Angestellte mit Berufsausbildung und zum Teil selbständiger Tätigkeit im 1. und 2. Jahr	4,29
	wie vor, im 3. und 4. Jahr	4,75
	wie vor, im 5. und 6. Jahr	4,96
	wie vor, ab dem 7. Jahr	5,19
	Angestellte mit Berufsausbildung, grundlegenden Fachkenntnissen und im wesentlichen selbständiger Tätigkeit im 1. und 2. Jahr	4,80
	wie vor, im 3. und 4. Jahr	5,95
Private Forstbetriebe Bayern	Leichte Arbeiten bis zum 16. Lebensjahr	5,24
Private Forstbetriebe Niedersachsen	Leichte Arbeiten bis zum 16. Lebensjahr ohne Berufskönnen	5,49
	Leichte Arbeiten bis zum 18. Lebensjahr	5,98

Private Forstbetriebe Nordrhein-Westfalen	Leichte Arbeiten ohne Berufskönnen bis zum 17. Lebensjahr	4,97
	wie vor, nach dem 17. Lebensjahr	5,64
	Leichte Arbeiten mit Berufskönnen bis zum 17. Lebensjahr	5,36
Private Forstbetriebe Schleswig-Holstein	Ungelernte Arbeiter bis zum 16. Lebensjahr	5,31
	wie vor, im Alter von 16 und 17 Jahren	5,58
Wirtschaftsgruppe: Bergbau		
Steinkohlenbergbau Rheinland-Westfalen sowie Ibbenbüren	Bürohilfskräfte mit schematischen Arbeiten ohne Berufsausbildung vor Vollendung des 17. Lebensjahres	5,04
	wie vor, vor Vollendung des 18. Lebensjahres	5,73
Wirtschaftsgruppe: Steine und Erden, Keramik, Glas		
Steine- und Erdenindustrie Thüringen	Einfache gewerbliche Arbeiten ohne Berufsausbildung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	4,12
	wie vor, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,50
	Angestellte mit einfachen, mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung vor dem vollendeten 18. Lebensjahr	4,60
	wie vor, ab dem 18. Lebensjahr	5,76
Betonsteingewerbe Mecklenburg-Vorpommern	Angestellte mit einfachen, mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung im 1. und 2. Berufsjahr	4,68
	wie vor, im 3. bis 6. Berufsjahr	5,18
	wie vor, ab 7. Berufsjahr	5,75
Betonsteingewerbe Sachsen-Anhalt	Angestellte mit einfachen, mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung im 1. und 2. Berufsjahr	4,72
	wie vor, im 3. bis 6. Berufsjahr	5,23
	wie vor, ab 7. Berufsjahr	5,78
Betonsteingewerbe Sachsen	Angestellte mit einfachen, mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung im 1. und 2. Berufsjahr	5,25
	wie vor, im 3. bis 6. Berufsjahr	5,90

Naturstein- und Naturwerksteinindustrie Rheinland-Pfalz	Angestellte mit einfachen, mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung vor dem vollendeten 16. Lebensjahr	4,36
	wie vor, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,22
Feinkeramische Industrie Nord- und Westdeutschland	Einfache gewerbliche Arbeiten ohne Berufsausbildung (Lohngruppe I) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,29
	Lohngruppe II bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,41
	Lohngruppe III bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,63
	Angestellte mit einfachen, mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	4,86
	wie vor, bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	5,34
	wie vor, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,83
Keramische Fliesenindustrie Westdeutschland (ohne Baden-Württemberg und Saarland)	Einfache gewerbliche Arbeiten ohne Berufsausbildung (Lohngruppe I) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,47
	Lohngruppe II bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,69
	Lohngruppe III bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,94
	Angestellte mit einfachen, mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,15
	wie vor, bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	5,67
Feinkeramische Industrie Baden-Württemberg	Einfache gewerbliche Arbeiten ohne Berufsausbildung (Lohngruppe I) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,39
	Lohngruppe II bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,61
	Lohngruppe III bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,89

Fortsetzung: Feinkeramische Industrie Baden-Württemberg	Kaufmännische Angestellte mit einfachen, mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	4,82
	wie vor, bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	5,30
	wie vor, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,79
	Technische Angestellte mit einfachen, mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,23
	wie vor, bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	5,76
	Feinkeramische Industrie Bayern	Einfache gewerbliche Arbeiten ohne Berufsausbildung (Lohngruppe I) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
	Lohngruppe II bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,47
	Lohngruppe III bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,69
	Lohngruppe IV bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,93
	Einfache Angestelltentätigkeiten ohne Ausbildung bis zum 17. Lebensjahr	5,85
Keramische Industrie und Glasveredelung Rheinland-Pfalz	Einfache gewerbliche Arbeiten ohne Berufsausbildung (Lohngruppe I) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,47
	Lohngruppe II bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,65
	Lohngruppe III bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,89
	Angestellte mit einfachen, mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	4,99
	wie vor, bis zum 17. Lebensjahr	5,48
	wie vor, bis zum 18. Lebensjahr	5,99

Feinkeramische Industrie Ostdeutschland	Einfache gewerbliche Arbeiten ohne Berufsausbildung (Lohngruppe I) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	4,95
	Lohngruppe II bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,08
	Lohngruppe III bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,29
	Lohngruppe IV bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,50
	Lohngruppe V bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,73
	Angestellte mit einfachen, mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	4,45
	wie vor, bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	4,89
	wie vor, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,34
Ziegelindustrie Rheinland-Pfalz	Angestellte mit einfachen, mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	4,90
	wie vor, bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	5,88
Wirtschaftsgruppe: Metallverarbeitung		
Kraftfahrzeuggewerbe Mecklenburg-Vorpommern	Angestellte mit einfachen, schematischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, Ortsklasse „Land“	4,64
	wie vor, Ortsklasse „Stadt“	4,69
	wie vor, in Rostock	4,73
	wie vor, vom 20. bis zum 24. Lebensjahr, Ortsklasse „Land“	5,71
	wie vor, Ortsklasse „Stadt“	5,77
	wie vor, in Rostock	5,82
Metallhandwerk Berlin-Ost	Gewerbliche Hilfsarbeiten unter 17 Jahren	6,00

Metallhandwerk Brandenburg	Gewerbliche Hilfsarbeiten unter 17 Jahren, Tarifzone C	5,57
	wie vor, Tarifzone D	5,50
Metallverarbeitendes Handwerk Schleswig-Holstein	Gewerbliche Einfacharbeiten bis zu einer Tätigkeit von 6 Wochen	5,92
	Angestellte mit einfacher, schematischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung bis 18 Jahre	5,34
Sanitär-, Heizungs-, Klimatechnik Schleswig-Holstein	Angestellte mit einfacher, schematischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung bis 18 Jahre	5,35
Elektrohandwerk Sachsen	Einfache Hilfstätigkeiten ohne Berufsaus- bildung	5,78
	Kaufmännische Angestellte mit einfacher, schematischer Tätigkeit ohne Berufsaus- bildung	5,15
	Technische Angestellte mit einfacher, Tätigkeit mit einschlägiger Berufsausbil- dung	5,64
Elektrohandwerk Schleswig-Holstein	Angestellte mit einfacher, schematischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung bis 18 Jahre	4,96
	wie vor, im Alter von 18 bis 21 Jahren	5,80
Elektro- und Informationstechnische Handwerke Thüringen	Einfache, gewerbliche Hilfsarbeiten ohne Berufsausbildung	5,88
	Kaufmännische Angestellte mit einfachen, schematischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung bis zum vollendeten 20. Lebensjahr	von 4,95 bis 5,48
	Kaufmännische Angestellte mit Tätigkeiten mit wechselnden Anforderungen, die nach Anweisung ausgeführt werden, Grund- gehalt	5,63
	Technische Angestellte mit einfachen, schematischen Tätigkeiten, Grundgehalt	5,54

Wirtschaftsgruppe: Holz		
Sägeindustrie Rheinland-Pfalz	Angestellte mit einfachen, mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	3,50
	wie vor, bis zum 16. Lebensjahr	3,87
	wie vor, bis zum 17. Lebensjahr	4,35
	wie vor, bis zum 18. Lebensjahr	4,74
	wie vor, bis zum 19. Lebensjahr	5,29
	wie vor, bis zum 20. Lebensjahr	5,87
	Kaufmännische Angestellte mit zweijähriger Anlernausbildung bis zum 18. Lebensjahr	5,59
Tischlerhandwerk Hessen	Angestellte mit einfachen, mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	3,73
	wie vor, bis zum 18. Lebensjahr	4,79
	wie vor, bis zum 19. Lebensjahr	5,86
Pinselindustrie Bayern	Angestellte mit einfachen, mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	4,21
	wie vor, bis zum 17. Lebensjahr	4,55
	wie vor, bis zum 18. Lebensjahr	5,79
Korbwaren-, Korbmöbel- und Kinderwagenindustrie Bayern	Gewerbliche Hilfsarbeiter bis zum 18. Lebensjahr	5,68
	Angelernte Arbeiter bis zum 18. Lebensjahr	5,93
	Angestellte mit einfachen, mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung bis zum 19. Lebensjahr	5,25

Wirtschaftsgruppe: Leder, Schuhe

Lederwaren- und Kofferindustrie Baden-Württemberg	Ungelernte Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten bis 17 Jahre	5,38
	wie vor, 17 bis 18 Jahre	5,74
	Ungelernte Arbeiter mit etwas schwierigeren Arbeiten bis 17 Jahre	5,61
	Ungelernte Arbeiter mit schwierigeren Arbeiten bis 17 Jahre	5,71 bis 5,93

Lederwaren- und Kofferindustrie Bayern	Ungelernte Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten bis 17 Jahre	5,27
	wie vor, 17 bis 18 Jahre	5,62
	Ungelernte Arbeiter mit etwas schwierigeren Arbeiten bis 17 Jahre	5,43
	wie vor, 17 bis 18 Jahre	5,79
	Ungelernte Arbeiter mit schwierigeren Arbeiten bis 17 Jahre	5,60
	wie vor, 17 bis 18 Jahre	5,97
	Kaufmännische Angestellte mit einfachen, schematischen Arbeiten ohne Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr	5,42
	wie vor, ab dem 3. Jahr	5,72
Lederwaren- und Kofferindustrie Hessen	Ungelernte Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten bis 17 Jahre	5,48
	wie vor, 17 bis 18 Jahre	5,84
	Ungelernte Arbeiter mit etwas schwierigeren Arbeiten bis 17 Jahre	5,66
	Ungelernte Arbeiter mit schwierigen Arbeiten bis 17 Jahre	5,81 bis 5,95
	Kaufmännische Angestellte mit einfachen, schematischen Arbeiten ohne Berufsausbildung bis zum 20. Lebensjahr	5,84
Lederwaren- und Kofferindustrie Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein	Ungelernte Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten bis 17 Jahre	5,36
	wie vor, 17 bis 18 Jahre	5,71
	Ungelernte Arbeiter mit etwas schwierigeren Arbeiten bis 17 Jahre	5,57
	wie vor, 17 bis 18 Jahre	5,94
	Ungelernte Arbeiter mit schwierigeren Arbeiten bis 17 Jahre	5,68 bis 5,90
	Kaufmännische Angestellte mit einfachen, schematischen Arbeiten ohne Berufsausbildung bis zum 18. Lebensjahr	4,91
	wie vor, bis zum 19. Lebensjahr	5,24
	wie vor, bis zum 20. Lebensjahr	5,72
	Kaufmännische Angestellte mit Berufsausbildung und einfachen Tätigkeiten bis zum 18. Lebensjahr	5,24

Lederwaren- und Kofferindustrie Rheinland-Pfalz	Ungelernte Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten bis 17 Jahre	5,26
	wie vor, 17 bis 18 Jahre	5,61
	Ungelernte Arbeiter mit etwas schwierigeren Arbeiten bis 17 Jahre	5,47
	Ungelernte Arbeiter mit schwierigeren Arbeiten bis 17 Jahre	5,83
	Ungelernte Arbeiter mit schwierigeren Arbeiten bis 17 Jahre	5,64 bis 5,86
	Kaufmännische Angestellte mit einfachen, schematischen Arbeiten ohne Berufsausbildung bis zum 19. Lebensjahr	4,31
	wie vor, im 20. Lebensjahr	4,72
	wie vor, im 21. Lebensjahr	5,10
	wie vor, im 22. Lebensjahr	5,72
	Kaufmännische Angestellte mit Berufsausbildung und einfachen Tätigkeiten bis zum 19. Lebensjahr	5,34
	wie vor, im 20. Lebensjahr	5,98
Schuhindustrie Westdeutschland	Ungelernte Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten bis 16 Jahre	5,90
	Ungelernte Arbeiter mit etwas schwierigeren Arbeiten bis 16 Jahre	5,96
Schuhindustrie Bayern	Kaufmännische Angestellte mit mechanischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung bis 21 Jahre	5,65
Schuhindustrie Hamburg, Schleswig-Holstein	Kaufmännische Angestellte mit mechanischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung bis 21 Jahre	5,65
Schuhindustrie Rheinland-Pfalz	Angestellte mit mechanischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung bis 18 Jahre	4,55
	wie vor, bis 19 Jahre	4,92
	wie vor, bis 20 Jahre	5,30
	wie vor, bis 21 Jahre	5,70
	Eingangsgruppe für Angestellte mit kaufmännischer Berufsausbildung bis 18 Jahre	5,14

Schuhindustrie Ostdeutschland	Alle gewerblichen Arbeitnehmer im Alter bis 16 Jahre	5,31 bis 5,64
	Angestellte mit mechanischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung bis 21 Jahre	5,15
	wie vor, bis 23 Jahre	5,58
	wie vor, bis 25 Jahre	5,86
Schuhmacherhandwerk Ostdeutschland	Ungelernte Hilfskräfte	5,30
	Stepper	5,70
	Schuhmacher bis zum Ende des 2. Gesellenjahres	5,70

Wirtschaftsgruppe: Textil, Bekleidung

Textilindustrie Ostdeutschland	Einfache Tätigkeiten, z.B. Einpacken von Fertigware, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,17
	wie vor, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,86
	Einfache Tätigkeiten, z.B. Maschinenputzen, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,35
Bekleidungsindustrie Berlin-West	Jugendliche Angestellte ohne abgeschlossene Ausbildung bis 16. Lebensjahr	3,40
	wie vor, bis 17. Lebensjahr	3,67
	wie vor, bis 18. Lebensjahr	3,99
Bekleidungsindustrie Niedersachsen, Bremen (Gesamtvereinigung Oldenburg)	Angestellte mit mechanischer oder schematischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung, bis zum 18. Lebensjahr	5,52
	wie vor, bis zum 20. Lebensjahr	5,90
Bekleidungsindustrie rheinland-pfälzischer Landesteil Pfalz	Angestellte mit mechanischer oder schematischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung, bis zum 17. Lebensjahr	4,24
	wie vor, bis zum 18. Lebensjahr	4,62
	wie vor, bis zum 19. Lebensjahr	5,26
	wie vor, bis zum 20. Lebensjahr	5,80
	Kaufmännische Angestellte mit Berufsausbildung und einfachen Tätigkeiten bis zum 18. Lebensjahr	5,16

Bekleidungsindustrie rheinland-pfälzischer Landesteil Mittelrhein	Angestellte mit mechanischer oder schematischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung, bis zum 17. Lebensjahr	4,93
	wie vor, im 18. Lebensjahr	5,44
Schirmindustrie Deutschland	Kaufmännische und technische Angestellte ohne Berufsausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres	5,58
	wie vor, im 18. Lebensjahr	5,91
Wirtschaftsgruppe: Nahrung und Genuss		
Ernährungswirtschaft Thüringen	Angestellte ohne Berufsausbildung mit schematischer oder einfacher Tätigkeit, vor vollendetem 18. Lebensjahr	5,32
Bäckerhandwerk Berlin-Ost	Betriebshilfe bis 18 Jahre	4,86
	Abwasch- und Reinigungspersonal	5,65
	Packerin, Küchenhilfe	5,91
	Verkäuferin ohne Ausbildung im 1. Jahr	5,04
	wie vor, im 2. Jahr	5,45
	wie vor, im 3. Jahr	5,85
	Bedienungspersonal, Garantielohn	5,52
Bäckerhandwerk Brandenburg	Betriebshilfe bis 18 Jahre	4,65
	Abwasch- und Reinigungspersonal	5,40
	Packerin, Küchenhilfe	5,63
	Verkäuferin ohne Ausbildung im 1. Jahr	4,98
	wie vor, im 2. Jahr	5,36
	Bedienungspersonal, Garantielohn	5,44
Fleischerhandwerk Saarland	Angestellte mit mechanischer oder schematischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung, bis zum 18. Lebensjahr	5,67
Fleischerhandwerk Sachsen-Anhalt	Hilfskräfte, Reinigungs- und Putzpersonal	4,99
	Ungelernte Arbeitnehmer in der Einarbeitung	5,75
	Angelernte Verkäuferin ohne Fachprüfung im 1. Berufsjahr	5,53
	Verkäuferin mit Fachprüfung im 1. Berufsjahr	5,87

Fortsetzung: Fleischerhandwerk Sachsen-Anhalt	Büro- und Verwaltungsangestellte ohne abgeschlossene Ausbildung im 1. Berufsjahr	5,31
	wie vor, im 2. Berufsjahr	5,65
	wie vor, im 3. Berufsjahr	5,93
	Büro- und Verwaltungsangestellte mit abgeschlossener Ausbildung im 1. Berufsjahr	5,93
Konditorenhandwerk Bayern	Servierpersonal im Café im 1. Berufsjahr	5,62
	wie vor, im 2. Berufsjahr	5,82

Wirtschaftsgruppe: Baugewerbe

Abbruch- und Abwrackgewerbe Deutschland	Technische Angestellte ohne Berufsausbildung mit schematischer oder einfacher Tätigkeit, vor vollendetem 18. Lebensjahr	4,86
---	---	------

Wirtschaftsgruppe: Handel

Einzelhandel Niedersachsen	Angestellte ohne Berufsausbildung vor vollendetem 18. Lebensjahr	5,75
Blumeneinzelhandel (Floristik) Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland	Ungelernte Arbeitnehmer mit einfachen Tätigkeiten im 1. Jahr, unter 16 Jahren	4,60
	wie vor, von 16 bis 18 Jahren	5,18
	wie vor, über 18 Jahren im 1. Tätigkeitsjahr	5,75
	wie vor, im 2. Tätigkeitsjahr	5,99
Blumeneinzelhandel (Floristik) Berlin	Ungelernte Arbeitnehmer mit einfachen Tätigkeiten im 1. Jahr	5,94
Blumeneinzelhandel (Floristik) Bremen	Ungelernte Arbeitnehmer mit einfachen Tätigkeiten im 1. Jahr	5,78
Blumeneinzelhandel (Floristik) Brandenburg	Ungelernte Arbeitnehmer mit einfachen Tätigkeiten im 1. Jahr	4,48
	wie vor, im 2. Jahr	4,61
	wie vor, im 3. Jahr	4,72
	wie vor, im 4. Jahr	4,89
	wie vor, ab dem 5. Jahr	5,04
	Einfache Tätigkeiten mit Abschlussprüfung Florist im 1. Jahr	5,15
	wie vor, im 2. Jahr	5,30
	wie vor, im 3. Jahr	5,47
	wie vor, im 4. Jahr	5,64
wie vor, ab dem 5. Jahr	5,82	

Fortsetzung: Blumeneinzelhandel (Floristik) Brandenburg	Tätigkeiten mit weitergehenden Kenntnissen und Abschlussprüfung Florist im 1. Jahr	5,58
	wie vor, im 2. Jahr	5,75
	wie vor, im 3. Jahr	5,94
	Ungelernte Arbeitnehmer unter 16 Jahren	3,58
	wie vor, von 16 bis 18 Jahren	4,03
Blumeneinzelhandel (Floristik) Mecklenburg-Vorpommern	Ungelernte Arbeitnehmer mit einfachen Tätigkeiten im 1. Jahr	4,48
	wie vor, im 2. Jahr	4,61
	wie vor, im 3. Jahr	4,72
	wie vor, im 4. Jahr	4,89
	wie vor, ab dem 5. Jahr	5,05
	Einfache Tätigkeiten mit Abschlussprüfung Florist im 1. Jahr	5,15
	wie vor, im 2. Jahr	5,30
	wie vor, im 3. Jahr	5,47
	wie vor, im 4. Jahr	5,64
	wie vor, im 5. Jahr	5,82
	Tätigkeiten mit weitergehenden Kenntnissen und Abschlussprüfung Florist im 1. Jahr	5,58
	wie vor, im 2. Jahr	5,75
	wie vor, im 3. Jahr	5,94
	Ungelernte Arbeitnehmer unter 16 Jahren	3,58
	wie vor, von 16 bis 18 Jahren	4,03
Blumeneinzelhandel (Floristik) Sachsen	Ungelernte Arbeitnehmer mit einfachen Tätigkeiten im 1. Jahr	4,28
	wie vor, im 2. Jahr	4,42
	wie vor, im 3. Jahr	4,56
	wie vor, im 4. Jahr	4,71
	wie vor, ab dem 5. Jahr	4,87
	Einfache Tätigkeiten mit Berufsabschluss im 1. Jahr	4,97
	wie vor, im 2. Jahr	5,13
	wie vor, im 3. Jahr	5,30
	wie vor, im 4. Jahr	5,48
wie vor, ab dem 5. Jahr	5,66	

Fortsetzung: Blumeneinzelhandel (Floristik) Sachsen	Tätigkeiten mit weitergehenden Kenntnissen und Abschlussprüfung Florist im 1. Jahr	5,41
	wie vor, im 2. Jahr	5,59
	wie vor, im 3. Jahr	5,79
	wie vor, im 4. Jahr	5,98
	Ungelernte Arbeitnehmer unter 16 Jahren	3,43
	wie vor, von 16 bis 18 Jahren	3,79
Blumeneinzelhandel (Floristik) Sachsen-Anhalt	Ungelernte Arbeitnehmer mit einfachen Tätigkeiten	4,50
	Einfache Tätigkeiten mit Berufsabschluss	5,26
	Selbständige Tätigkeiten mit Berufsabschluss	5,84
Blumeneinzelhandel (Floristik) Schleswig-Holstein	Ungelernte Arbeitnehmer unter 16 Jahren	4,72
	wie vor, im Alter von 16 bis 18 Jahren	5,31
	Ungelernte Arbeitnehmer über 18 Jahre im 1. Branchentätigkeitsjahr	5,89
Blumeneinzelhandel (Floristik) Thüringen	Ungelernte Arbeitnehmer mit einfachen Tätigkeiten im 1. Jahr	4,44
	wie vor, im 2. Jahr	4,58
	wie vor, im 3. Jahr	4,71
	wie vor, im 4. Jahr	4,86
	wie vor, ab dem 5. Jahr	5,01
	Einfache Tätigkeiten mit Abschlussprüfung Florist im 1. Jahr	5,11
	wie vor, im 2. Jahr	5,27
	wie vor, im 3. Jahr	5,43
	wie vor, im 4. Jahr	5,61
	Tätigkeiten mit weitergehenden Kenntnissen und Abschlussprüfung Florist im 1. Jahr	5,54
	wie vor, im 2. Jahr	5,72
	wie vor, im 3. Jahr	5,90
	Ungelernte Arbeitnehmer unter 16 Jahren	3,55
	wie vor, von 16 bis 18 Jahren	4,00

Wirtschaftsgruppe: Hotel- und Gaststättengewerbe		
Hotel- und Gaststättengewerbe Brandenburg	Arbeitnehmer mit geringen fachlichen Kenntnissen	5,69
Hotel- und Gaststättengewerbe Bremen	Ungelernte Arbeitnehmer unter 17 Jahren	5,46
	wie vor, im Alter von 17 bis 18 Jahren	5,78
Hotel- und Gaststättengewerbe Hamburg	Hilfstätigkeiten, die geringe Kenntnisse erfordern in den ersten 6 Monaten für Arbeitnehmer unter 17 Jahren	4,10
	wie vor, im Alter von 17 bis 18 Jahren	4,73
	Hilfstätigkeiten, die geringe Kenntnisse erfordern ab dem 7. Monat für Arbeitnehmer unter 17 Jahren	4,40
	wie vor, im Alter von 17 bis 18 Jahren	5,08
Hotel- und Gaststättengewerbe Hessen	Hilfskräfte mit einfachen Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse unter 18 Jahren	5,97
Hotel- und Gaststättengewerbe ostfriesische Nordseeinseln	Hilfskräfte unter 18 Jahren	5,66
Hotel- und Gaststättengewerbe Nordrhein-Westfalen	Einfachste Tätigkeiten, z.B. Garderobefrau/mann, Toilettenfrau/männ	5,03
Hotel- und Gaststättengewerbe Schleswig-Holstein	Arbeitnehmer mit einfachen Tätigkeiten, z.B. Küchenhilfskraft, unter 16 Jahren	4,42
	wie vor, unter 17 Jahren	5,06
	wie vor, unter 18 Jahren	5,69
Hotel- und Gaststättengewerbe Thüringen	Hilfskräfte mit einfachen Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse	4,91
	Hilfskräfte mit geringen fachlichen Kenntnissen	5,79

Wirtschaftsgruppe: Reinigung und Körperpflege		
Friseurhandwerk Berlin	Friseure und Kosmetikerinnen im 1. Jahr nach der Berufsausbildung	4,22
	Friseure und Kosmetikerinnen nach dem 1. Jahr Berufsjahr	5,00
	Friseure, die Kundenberatung, einwandfreie Schnitt-, Fön- und Einlegearbeiten ausführen können	5,47
	Kosmetikerinnen mit Tätigkeiten im Bereich der Gesichtspflege, Pediküre sowie die Beherrschung von verschiedenen Massagetechniken, dekorativer Kosmetik sowie Kundenberatung	5,47
	Verkäufer mit abgeschlossener Berufsausbildung im 1. bis 3. Berufsjahr	4,65
	Verkäufer mit abgeschlossener Berufsausbildung im 4. bis 6. Berufsjahr	5,45
	Angestellte mit einfachen Tätigkeiten, Schreibkräfte	4,65
Friseurhandwerk Hessen	Ungelernte Arbeitnehmer	5,34
Friseurhandwerk Niedersachsen	Hilfsarbeiter vor vollendetem 18. Lebensjahr	4,65
	Hilfsarbeiter vom 18. bis 20. Lebensjahr	5,30
	Hilfsarbeiter vom 20. bis 23. Lebensjahr	6,00
Friseurhandwerk Nordrhein-Westfalen	Arbeitnehmer ohne Gesellenprüfung, die die Ausbildungszeit durchlaufen aber nicht bestanden haben	5,26
	Ungelernte Arbeitnehmer, z.B. für die Kopfwäsche	4,86
Friseurhandwerk rheinland-pfälzischer Handwerkskammerbezirk Pfalz	Arbeitnehmer ohne Gesellenprüfung nach zweijähriger Berufstätigkeit	5,49

Friseurhandwerk Sachsen	Selbständig arbeitende Arbeitnehmer bis 1 Jahr nach der Berufsausbildung	3,73
	Selbständig arbeitende Arbeitnehmer, die alle im Salon verlangten Leistungen beherrschen	4,38
	Arbeitnehmer wie vor, mit zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten	4,81
	Meister, Salonleiter, Filialleiter mit bis zu 10 Mitarbeitern	5,56
	Reinigungspersonal	4,10
	Hilfskräfte ohne Abschluss	2,98 bis 3,50
Friseurhandwerk Sachsen-Anhalt	Arbeitnehmer nach bestandener Gesellenprüfung	3,81
	Friseure, die alle Dienstleistungen beherrschen und selbständig arbeiten	4,45
	Meister in verantwortlicher Stellung, z.B. Filialleiter mit bis zu 5 Mitarbeitern	5,40
	Rezeptionsdienst	4,13
Friseurhandwerk Thüringen	Friseure in den ersten zwei Jahren der Betriebszugehörigkeit bzw. im 1. Jahr nach Wiedereinstieg in das Berufsleben	3,18
	Friseure ab dem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit bzw. nach 2 Jahren in Gruppe I	3,81
Gebäudereinigerhandwerk Brandenburg (Kammerbezirke Frankfurt/Oder, Cottbus)	Arbeitnehmer unter 18 Jahren in der Innenreinigung	4,34
Gebäudereinigerhandwerk Brandenburg (Kammerbezirk Potsdam)	Arbeitnehmer unter 18 Jahren in der Innenreinigung	4,35
Gebäudereinigerhandwerk Hessen	Angestellte ohne Berufsausbildung mit schematischer Tätigkeit im 1. und 2. Jahr	5,49
Gebäudereinigerhandwerk Mecklenburg-Vorpommern	Innenreiniger (Ecklohn B)	5,98
Gebäudereinigerhandwerk Sachsen	Innenreiniger (Ecklohn B)	5,98
	Angestellte ohne Berufsausbildung mit schematischer Tätigkeit im 1. und 2. Jahr	4,09
	wie vor, im 3. und 4. Jahr	4,91
	wie vor, ab 5. Jahr	5,73

Gebäudereinigerhandwerk Sachsen-Anhalt	Innenreiniger (Ecklohn B)	5,79
	Kaufmännische Angestellte ohne Berufsausbildung mit schematischer Tätigkeit im 1. und 2. Jahr	3,79
	wie vor, im 3. und 4. Jahr	4,55
	wie vor, ab 5. Jahr	5,31
	Kaufmännische Angestellte mit zweijähriger Berufsausbildung im 1. Jahr	5,68
Gebäudereinigerhandwerk Thüringen	Kaufmännische Angestellte ohne Berufsausbildung mit schematischer Tätigkeit im 1. und 2. Jahr	4,05
	wie vor, im 3. und 4. Jahr	4,86
	wie vor, ab 5. Jahr	5,67
Wirtschaftsgruppe: Privates Gesundheitswesen		
Privatkrankenanstalten Baden-Württemberg	Alle Angestellten unter 16 Jahren, je nach Vergütungsgruppe zwischen und	4,30
		5,41
	Angestellte im 17. Lebensjahr, je nach Vergütungsgruppe zwischen und	5,09
		5,99
	Angestellte im 18. Lebensjahr, in der untersten Vergütungsgruppe	5,87
Wirtschaftsgruppe: Sonstige private Dienstleistungen		
Zeitarbeit Bundesverband Zeitarbeit (BZA), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Tätigkeiten, die eine kurze Anlernzeit erfordern, in den ersten 3 Monaten des Einsatzes beim gleichen Kunden	5,93 In der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2004
Zeitarbeit Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.), Berlin, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Einfache gleichbleibende oder sich wiederholende Tätigkeiten, die eine Einweisung oder Anlernzeit erfordern, in der Eingangsstufe (in der Regel in den ersten 12 Monaten des Arbeitsverhältnisses) bzw. in den ersten 6 Monaten des Einsatzes beim gleichen Kunden	5,93 Gültig ab 01.01.2004

Zeitarbeit Interessengemeinschaft Nordbayerischer Zeitarbeitsunternehmen e.V., Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Schematische Tätigkeiten, für die keine Berufsausbildung und kein spezielles Können, aber eine Einweisung erforderlich sind, Grundlohn	5,70
Zeitarbeit Mittelstandsvereinigung Zeitarbeit e.V., Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Schematische Tätigkeiten, für die keine Berufsausbildung und kein spezielles Können, aber eine Einweisung erforderlich sind, Hauptstufe, in den ersten 2 Jahren des Arbeitsverhältnisses	5,60
Zeitarbeit Tarifgemeinschaft Zeitarbeitsunternehmen im BVD – Bundesvereinigung Deutscher Dienstleistungsunternehmen Westdeutschland (mit Ausnahme von Berlin	Schematische Tätigkeiten, für die keine Berufsausbildung und kein spezielles Können, aber eine Einweisung erforderlich sind, in den ersten 3 Beschäftigungsmonaten	5,78
Zeitarbeit Tarifgemeinschaft Zeitarbeitsunternehmen im BVD – Bundesvereinigung Deutscher Dienstleistungsunternehmen Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Schematische Tätigkeiten, für die keine Berufsausbildung und kein spezielles Können, aber eine Einweisung erforderlich sind, in den ersten 3 Beschäftigungsmonaten	5,52
	wie vor; Hauptstufe, nach Ablauf der Probezeit in den ersten 2 Jahren des Arbeitsverhältnisses	5,78
Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros Deutschland	Angestellte mit schematischer Tätigkeit ohne Berufsausbildung vor dem 18. Lebensjahr	5,25
Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin	Sicherheitsfachkraft mit Schulung nach Unterrichtsverfahren	5,25
	Sicherheitsfachkraft bei Einsatz im ÖPNV in den ersten 12 Monaten	5,65
	Revierfahrer	5,62
	Aufsicht für Messen und Veranstaltungen	5,14

Wach- und Sicherheitsgewerbe Brandenburg	Revierfahrer	5,70
	Wachmann	4,84
	Wachmann mit Sonderaufgaben	5,11
	Kontrolle in Kaufhäusern	5,70
	Aufsichts- und Kontrollpersonal im Veranstaltungsdienst	4,66
	wie vor, mit abgelegter Sachkundeprüfung und entsprechendem Einsatz	4,97
	Kontrolleur	5,60
	Bundeswehrwachdienst im 24-Stundendienst	5,45
	wie vor, bei Schichten bis zu 24 Stunden	5,87
	Wachverstärkung im 24-Stundendienst	5,50
	wie vor, bei Schichten bis zu 24 Stunden	5,94
	Wachschichtführer im 24-Stundendienst	5,97
	Eingreifkräfte vor Ort im 24-Stundendienst	5,45
	wie vor, bei Schichten bis zu 24 Stunden	5,87
	Konsolenbediener im 24-Stundendienst	5,87
	Pförtner, Tor- und Streifenposten im 24-Stundendienst	5,16
	wie vor, bei Schichten bis zu 24 Stunden	5,59
Kurierfahrer / Belegtransporteure	5,55	
Wach- und Sicherheitsgewerbe Bremen	Revierwacheleute während der ersten 6 Monate	5,67
	Separatwacheleute während der ersten 6 Monate	5,54
	Wach- und Kontrollpersonal im Veranstaltungsdienst	5,61
	Kassierer	5,90
Wach- und Sicherheitsgewerbe Hessen	Sicherheitsmitarbeiter im Objektsicherungsdienst im Nachtdienst	5,61
	Sicherheitsmitarbeiter im Objektsicherungsdienst bei Messen, Veranstaltungen	5,95

Wach- und Sicherheitsgewerbe Mecklenburg-Vorpommern	Revierfachkraft ohne Alarmverfolgung, Taglohn	4,85
	wie vor, Nachtlohn	4,48
	Revierfachkraft, Taglohn	5,11
	wie vor, Nachtlohn	4,78
	Oberwachkraft als Springer, Taglohn	5,37
	wie vor, Nachtlohn	5,04
	Separatwachdienst, Wachkraft, einfacher Dienst, z.B. Baustellenabsicherung, Tag- lohn	4,32
	wie vor, Nachtlohn	4,00
	Separatwachdienst, Wachkraft, Taglohn	4,60
	wie vor, Nachtlohn	4,31
	Werkschutzkraft vor dem Ablegen der Prüfung, Taglohn	5,62
	wie vor, Nachtlohn	5,20
	Werkschutzkraft nach Ablegen der Prüfung, Nachtlohn	5,63
	Wachkraft bei Objekten der Bundeswehr im 24-Stundendienst, Taglohn	4,60
	wie vor, Nachtlohn	4,26
	Wachkraft bei Objekten der Bundeswehr in Schichten unter 24 Stunden, Taglohn	5,09
	wie vor, Nachtlohn	4,71
	Wach- und Kontrollpersonal im Veranstal- tungsdienst, Taglohn	4,60
	wie vor, Nachtlohn	4,26
	Wachkraft in der betriebseigenen Notruf- zentrale, Taglohn	5,27
	wie vor, Nachtlohn	4,87
	Kaufhauskontrolleur, Taglohn	5,48
	wie vor, Nachtlohn	5,07
	Kurierfahrer und Belegtransporteur, Taglohn	4,86
	wie vor, Nachtlohn	4,49
	Fahrer und Begleiter von gepanzerten Geldtransporten, Taglohn	5,90
	wie vor, Nachtlohn	5,46

Fortsetzung:	Geldbearbeiter für Papier- und Hartgeld, Taglohn	5,16
Wach- und Sicherheitsgewerbe Mecklenburg-Vorpommern	wie vor, Nachtlohn	4,83
Wach- und Sicherheitsgewerbe Rheinland-Pfalz, Saarland	Arbeitnehmer im Separatwachdienst	5,19
Wach- und Sicherheitsgewerbe Sachsen	Wachkraft im Revier- bzw. Streifendienst	5,10
	Wachkraft im Separatwachdienst	4,83
	Wachkraft vor dem Prüfungsabschluss	5,36
	Wachkraft vor dem Prüfungsabschluss im Werkschutzdienst in kerntechnischen Anlagen	5,54
	Wachkraft bei Objekten der Bundeswehr im 24-Stundendienst	4,72
	Wachkraft bei Objekten der Bundeswehr, übriger Wachdienst	5,21
	Wach- und Kontrollpersonal im Veranstal- tungsdienst	4,73
	Wachkraft in betriebseigener Notruf- zentrale ohne Anerkennung	5,88
	Beschäftigte in der Bewachung in Ver- kehrsmitteln des öffentlichen Personen- nah- und -fernverkehrs	5,32
	Sicherungsposten	5,43
	Kaufhausdetektiv	5,79
	Kurierfahrer und Belegtransporteur	4,89
	Geldbearbeiter für Papier- und Hartgeld	5,31
	Feuerwehrmann mit Dienstzeiten über 12 Stunden	5,89
	Feuerwehrmann mit Dienstzeiten bis 12 Stunden	5,93
Wach- und Sicherheitsgewerbe Sachsen-Anhalt	Sicherheitsmitarbeiter im Revier- und Streifendienst	4,64
	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz- dienst	4,17
	Sicherheitsmitarbeiter mit IHK-Prüfung als geprüfte Werkschutzkraft	4,97
	Sicherheitsmitarbeiter bei Objekten der Bundeswehr im 24-Stundendienst	3,91

Fortsetzung: Wach- und Sicherheitsgewerbe Sachsen-Anhalt	wie vor, bei Schichten bis zu 24 Stunden	4,17
	Kurierfahrer und Belegtransporteure	4,07
	Fahrer und Begleiter von Geld- und Werttransporten	5,11
	Geldbearbeiter für Papier- und Hartgeld	4,33
	Wach- und Kontrollpersonal im Veranstaltungsdienst	3,97
	Sicherheitsmitarbeiter in der Notrufzentrale	4,79
Wach- und Sicherheitsgewerbe Schleswig-Holstein	Wachmann im Separatwachdienst, Taglohn	5,05
	wie vor, Nachtlohn	4,60
	Standposten mit Sonderaufgaben und Erschwernissen, Taglohn	5,21
	wie vor, Nachtlohn	4,74
	Wach- und Kontrollpersonal im Veranstaltungsdienst, Taglohn	5,60
	wie vor, Nachtlohn	5,10
Wach- und Sicherheitsgewerbe Thüringen	Wachkraft im Revier- bzw. Streifendienst	4,75
	Wachkraft im Separatwachdienst	4,32
	Wachkraft bei Objekten der Bundeswehr im 24-Stundendienst	4,76
	Wachkraft bei Objekten der Bundeswehr, übriger Wachdienst	4,98
	Wach- und Kontrollpersonal im Veranstaltungsdienst	4,32
	Wachkraft in betriebseigenen Notrufzentralen	5,26
	Kaufhausdetektiv	5,76
	Fahrausweisprüfer in öffentlichen Verkehrsmitteln	4,49
	Beschäftigte in der Bewachung in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs	4,75
	Kurierfahrer und Belegtransporteur	4,80
	Geldbearbeiter für Papier- und Hartgeld	4,40

Wirtschaftsgruppe: Organisationen ohne Erwerbscharakter; private Haushalte		
Privathaushalte Bremen	Hausgehilfinnen ohne Ausbildung im 1. Berufsjahr unter 18 Jahren	5,26
	wie vor, über 18 Jahre	5,56
	Hauswirtschaftstechnische Betriebsshelferin mit Sonderausbildung im 1. Berufsjahr	5,56
	wie vor, im 2. Berufsjahr	5,93
	Kinderpflegerin im Anerkennungsjahr	5,93
Privathaushalte Nordrhein-Westfalen	Haushaltshilfen ohne berufliche Kennt- nisse im 1. Jahr	5,65

Hinweis:

An einen Tarifvertrag sind nur die Mitglieder der Tarifvertragsparteien gebunden, sofern nicht eine Allgemeinverbindlicherklärung besteht, was jedoch nur selten der Fall ist (am 31. Januar 2003 waren nur rund 40 Vergütungstarifverträge allgemeinverbindlich). Bei fehlender Tarifbindung braucht sich ein Arbeitgeber nicht an einen Tarifvertrag zu halten; er kann mit seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch Arbeitsentgelte vereinbaren, die unter den tariflichen Mindestlöhnen liegen.

